

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



## Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit dem sogenannten Schwarzgeldbekämpfungsgesetz die Voraussetzungen der steuerlichen Selbstanzeige verschärft. Hierdurch werden die Maßnahmen zur Erzwungung der Steuerehrlichkeit fortgesetzt.

Bei nicht fremdüblichen Geschäften zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern beschreibt die Finanzverwaltung neue Wege. Für viele Fälle werden jetzt neben verdeckten Gewinnausschüttungen / Einlagen zusätzlich Schenkungen fingiert. Doppelbelastungen mit Einkommensteuer / Körperschaftsteuer und Schenkungsteuer sind beabsichtigt.

In dieser Ausgabe berichten wir außerdem über aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen,  
Dipl.-Oec. Carsten Scheel - Steuerberater

## Inhaltsübersicht Mai/Juni 2011

## Seite

<b>I. Gesetzgebung aktuell</b>	2
Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige	2
<b>II. Internationales Steuerrecht aktuell</b>	2
1. Verrechnungspreise: Zeitnahe Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen	2
2. Hongkong: Stärkung durch neue Doppelbesteuerungsabkommen	2
<b>III. Steuerbilanz aktuell</b>	3
1. E-Bilanz: Aktueller Stand	3
2. Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	3
<b>IV. Jahresabschluss aktuell</b>	4
Ordnungsgeld wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses	4
<b>V. Körperschaftsteuer aktuell</b>	4
Umsatzbeteiligungen für Gesellschafter-Geschäftsführer	4
<b>VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell</b>	4
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer als Angestellter oder Selbständiger?	4
<b>VII. Abgabenordnung aktuell</b>	5
Digitale Betriebsprüfung: Datenzugriffsrecht der Betriebsprüfung	5
<b>VIII. Umsatzsteuer aktuell</b>	5
1. Frist für das Vorsteuervergütungsverfahren in Nicht-EU-Fällen	5
2. Beratungskosten bei Beteiligungsverkauf	6
3. Umsatzsteuer bei der Erstattung von Reisekosten	6
<b>IX. Einkommensteuer (privat) aktuell</b>	7
1. Aufwendungen für ein Erststudium steuerlich abziehbar?	7
2. Darlehensverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers	7
3. Wohnsitz im Inland	8
4. Spenden für die Opfer der Katastrophe in Japan	8
<b>X. Lohnsteuer aktuell</b>	8
1. Betriebsveranstaltungen: Freigrenze von EUR 110	8
2. Neuer Tätigkeitsschlüssel im Arbeitgeber-Meldeverfahren	9
3. Teilnahme an einer Händler-Incentive-Reise	9
<b>XI. Schenkungsteuer aktuell</b>	9
Nicht ausgewogene Leistungen zwischen Gesellschaftern und ihren Kapitalgesellschaften	9
<b>XII. Sonstige Steuern aktuell</b>	10
Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes	10
<b>XIII. Wirtschaft aktuell</b>	10
1. Alleinvertretungsbefugnis des verbleibenden Geschäftsführers	10
2. Keine Künstlersozialabgabe für Leistungen einer KG	11
3. GmbH-Anteilsabtretungen in der Schweiz	11

**Lokaler Service  
Globales Business**

**TREUMERKUR**  
**Dr. Schmidt und Partner KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**TREUMERKUR KG**  
Steuerberatungsgesellschaft

Telefon: :+49 / (0)202 45960 - 0  
Web: [www.treumerkur.eu](http://www.treumerkur.eu)

## I. Gesetzgebung aktuell

### Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung („Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“) beschlossen. Die Neuregelung ist mit der Verkündung am 2.5.2011 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz werden insbesondere die Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige in den folgenden Punkten verschärft:

- Eine Selbstanzeige muss sämtliche Hinterziehungssachverhalte enthalten. Teilselbstanzeigen führen nicht mehr zur Straffreiheit, auch nicht hinsichtlich der nacherklärten Einkünfte.
- Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nach der Neuregelung nicht mehr möglich, wenn dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter eine Betriebsprüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist.
- Bei einem Hinterziehungsbetrag von über EUR 50.000 pro Steuerart und Besteuerungszeitraum wird künftig grundsätzlich keine Straffreiheit eintreten. Von der Strafverfolgung wird allerdings abgesehen, wenn neben der Entrichtung der hinterzogenen Steuern und der darauf anfallenden Zinsen eine freiwillige Zahlung von 5 % der verkürzten Steuer geleistet wird. ■

#### Für alle Steuerpflichtigen

Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige:

- Die Selbstanzeige muss vollständig sein.
- Sie muss rechtzeitig eingereicht worden sein.
- Sie ist nicht möglich bei Hinterziehungsbeträgen > EUR 50.000, es sei denn, es werden zusätzlich 5 % der hinterzogenen Steuer gezahlt.

## II. Internationales Steuerrecht aktuell

### 1. Verrechnungspreise: Zeitnahe Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen

Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle mit ausländischen Konzerngesellschaften oder nahestehenden Personen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu dokumentieren (d.h. bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr 2010: Dokumentation bis zum 30.6.2011).

Als außergewöhnlich gelten solche Geschäftsvorfälle, die sich auf die Einkünfte von ausländischen Tochtergesellschaften oder anderen nahestehenden Personen erheblich auswirken, wie z.B. Umstrukturierungen, Funktionsveränderungen oder der Abschluss oder die Änderung langfristiger Verträge. Hierzu zählen z.B. auch Darlehensverträge mit Konzerngesellschaften.

Die Dokumentation muss der Finanzverwaltung nach Aufforderung innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden. Ansonsten kann die Finanzverwaltung Strafzuschläge erheben und steuerliche Mehrgewinne schätzen. ■

#### Für Unternehmen mit Konzerngesellschaften im Ausland

Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle des Jahres 2010 mit ausländischen verbundenen Unternehmen sind bis zum 30.6.2011 zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss nach Aufforderung innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden, ansonsten drohen Strafzuschläge und Mehrsteuern.

### 2. Hongkong: Stärkung durch neue Doppelbesteuerungsabkommen

Hongkong zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass die Steuersätze zu den weltweit niedrigsten gehören und das Steuersystem einfach und transparent ist. Auch wegen seiner geografischen Lage und des besonderen Verhältnisses zu China ist Hongkong ein attraktiver Investitionsstandort.

Obwohl zwischen Deutschland und Hongkong kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, können deutsche Investoren von den niedrigen Steuersätzen in Hongkong profitieren, z.B.:

- Körperschaftsteuersatz: 16,5 %
- Einkommensteuersatz: bis 15 %
- Quellensteuersätze: auf Dividenden: 0 %; auf Zinsen: 0 %; auf Lizenzen: 4,95 %

#### Für Unternehmer mit Aktivitäten in Hongkong / China

Hongkong gehört zu den Investitionsstandorten mit äußerst attraktiven Steuersätzen, wurde aber von der OECD bisher auf der „grauen“ Liste geführt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Dividenden aus in Hongkong ansässigen Kapitalgesellschaften für eine Mutterkapitalgesellschaft in Deutschland zu 95 % steuerfrei sind. Somit lassen sich in Hongkong erzielte Gewinne mit einer Gesamtsteuerbelastung von lediglich rd. 18 % zur deutschen Muttergesellschaft repatriieren. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen bleiben in Hongkong unversteuert und sind in Deutschland bei einer Kapitalgesellschaft zu 95 % steuerfrei.

Mit erheblichem Zeitdruck hat Hongkong im Jahr 2010 neue Doppelbesteuerungsabkommen mit weiteren Nationen unterzeichnet. Darunter sind Abkommen mit den Niederlanden, Österreich, Großbritannien, Frankreich und der Schweiz. Die Ratifizierungen werden in 2011 oder 2012 erfolgen. Grund für den Zeitdruck war ein OECD-Bericht, in dem Hongkong in die graue Liste der Ländern eingruppiert wurde, die den aktuellen Standard des Informationsaustausches der OECD bisher nicht im erforderlichen Ausmaß umgesetzt hatten. Mit dem Abschluss der Doppelbesteuerungsabkommen wird Hongkong nun als international kooperierendes Steuergebiet anerkannt und vermeidet damit mögliche Sanktionen. ■

### III. Steuerbilanz aktuell

#### 1. E-Bilanz: Aktueller Stand

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 19.4.2011 über den Stand der Einführung der E-Bilanz informiert:

- Die im Februar 2011 begonnene Pilotphase ist grundsätzlich am 30.4.2011 abgelaufen. Daten, die die Pilotteilnehmer weiterhin senden, werden aber noch bis zum 30.6.2011 in die Auswertung einbezogen.
- Über die Auswertung wird das Bundesministerium der Finanzen "zu gegebener Zeit" informieren.
- In der Zwischenzeit wird das Bundesministerium der Finanzen die geplante Taxonomie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Pilotphase überarbeiten.

Zur Zeit gibt es noch keine verlässlichen Informationen, wie die E-Bilanz konkret umgesetzt wird.

Da die Einführung der E-Bilanz nach derzeitigem Stand wie geplant zum 1.1.2012 erfolgen soll, ist damit zu rechnen, dass im 2. Halbjahr 2011 kurzfristig Handlungsbedarf im Rechnungswesen entsteht, um eine rechtzeitige Umsetzung sicherzustellen. ■

#### 2. Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Weil Geschäftsunterlagen im Regelfall 10 Jahre aufbewahrt werden müssen, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass eine Rückstellung für Aufbewahrungskosten nur unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren erfolgen kann.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 18.1.2011 bestätigt: Danach sind die voraussichtlichen Aussonderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Im Durchschnitt sind die an einem Stichtag vorhandenen Unterlagen über einen Zeitraum zwischen ein und zehn Jahren aufzubewahren, also rechnerisch 5,5 Jahre.

Zudem können nur Aufwendungen für solche Unterlagen zurückgestellt werden, deren Existenz bis zum jeweiligen Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht ist. Der Umstand, dass auszusondernde Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen späterer Jahre ersetzt werden, mithin kein Stauraum frei wird, kann bei der Bilanzierung zum jeweiligen Bilanzstichtag nicht berücksichtigt werden. ■

Neue Doppelbesteuerungsabkommen führen nunmehr dazu, dass Hongkong als international kooperierendes Steuergebiet anerkannt wird und damit Sanktionen westlicher Industrieländer vermeiden kann.

#### Für alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen

Zur Zeit gibt es noch keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zur Einführung der E-Bilanz.

#### Für alle buchführungspflichtigen Unternehmen

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sind unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Restaufbewahrungszeit von 5,5 Jahren zu ermitteln, denn

die voraussichtlichen Aussonderungsmöglichkeiten sind zu beachten und

es sind nur Aufwendungen für Unterlagen solcher Geschäftsvorfälle einzubeziehen, die zum Stichtag verursacht sind.

## IV. Jahresabschluss aktuell

### Ordnungsgeld wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses

Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KGs obliegt es, innerhalb von 12 Monaten nach dem Stichtag ihre Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Erfolgt dies nicht, wird regelmäßig eine Nachfrist von 6 Wochen für die Offenlegung gewährt und ein Ordnungsgeld angedroht, das nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Nachfrist auch festgesetzt wird.

Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Ablauf der Nachfrist ist nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1.2.2011 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die Höhe des Ordnungsgeldes. Dieses beträgt mindestens EUR 2.500 und höchstens EUR 25.000. Ein Unterschreiten der Mindestordnungsgeldhöhe von EUR 2.500 ist nur unter den Voraussetzungen der lediglich geringfügigen Überschreitung der gesetzten Nachfrist möglich. ■

## V. Körperschaftsteuer aktuell

### Umsatzbeteiligungen für Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach die Vereinbarung einer Umsatzbeteiligung für den Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich dem eigenen Gewinnstreben der GmbH entgegensteht und daher regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttung einzustufen ist.

Als verdeckte Gewinnausschüttung ist sie dementsprechend bei der GmbH steuerlich nicht abzugsfähig (Steuerbelastung ca. 30 %) und unterliegt bei dem Gesellschafter wie eine Gewinnausschüttung der Abgeltungsteuer.

Falls eine Betriebsprüfung entsprechende Fälle aufgreift, kommt es grundsätzlich zu Steuernachzahlungen und nicht abziehbaren Nachzahlungszinsen bei der GmbH sowie zu Steuererstattungen und steuerpflichtigen Erstattungszinsen beim Gesellschafter. ■

## VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

### GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer als Angestellter oder Selbständiger?

Gesellschafter-Geschäftsführer üben ihre Geschäftsführungstätigkeit regelmäßig in einem Anstellungsverhältnis aus. Alternativ können sie jedoch auch als selbständig Tätige einen Beratervertrag mit der Gesellschaft abschließen.

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 20.10.2010 entschieden, dass die steuerliche Qualifikation der Einkünfte vom Einzelfall abhängt. Es können daher Einkünfte aus einem Anstellungsverhältnis, aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit vorliegen. Relevant ist nicht nur die formale Vertragsgestaltung, sondern insbesondere die tatsächliche Durchführung.

Für eine nichtselbstständige Tätigkeit sprechen hierbei u.a. persönliche Abhängigkeit, feste Arbeitszeiten und Bezüge, Anspruch auf Urlaub und sonstige Sozialleistungen. Bei einer selbstständigen Tätigkeit stehen demgegenüber Selbstständigkeit in der Organisation und Tätigkeit, Unternehmerinitiative, Handeln auf eigene Rechnung und Eigenverantwortung im Vordergrund. Letztlich ist immer eine Einzelfallprüfung für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen.

### Für alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Erfolgt die Offenlegung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger nicht innerhalb von zwölf Monaten, wird eine Nachfrist gesetzt und ein Ordnungsgeld angedroht.

Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von mindestens EUR 2.500 nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

### Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Umsatzbeteiligungen sind verdeckte Gewinnausschüttungen.

### Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Einkünfte eines Gesellschafter-Geschäftsführers können als nichtselbständig, selbständig oder gewerblich beurteilt werden.

Entscheidend ist der Einzelfall, der für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer einheitlich zu beurteilen ist.

Betont hat der Bundesfinanzhof, dass ein Beratervertrag regelmäßig dann zu einer selbstständigen Tätigkeit führt, wenn der Berater zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft ist und mindestens 50 % des Stammkapitals hält.

Die Geschäftsführervergütung unterliegt dann auch der Umsatzsteuer. Kritisch ist dies in den Fällen, in denen das Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. ■

## VII. Abgabenordnung aktuell

### Digitale Betriebsprüfung: Datenzugriffsrecht der Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung hat das Recht, in aufbewahrungspflichtige Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden, Einsicht zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung zu benutzen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass den Betriebsprüfern unabhängig von der Verfügbarkeit der relevanten Unterlagen in Papierform ein Zugriffsrecht gewährt werden muss, wenn diese Unterlagen auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Dabei wird nicht zwischen originär digital erstellten oder nachträglich eingescannten Dokumenten unterschieden. Dies gilt ebenso, wenn in dem Dokumentenmanagementsystem neben steuerlich relevanten auch nicht relevante oder vertrauliche Daten abgelegt sind.

Vielfach wird in Unternehmen der gesamte E-Mail-Verkehr und Schriftwechsel elektronisch archiviert. In der elektronischen Ablage sind damit nicht nur Kunden- und Lieferantenrechnungen mit dem dazugehörigen Schriftverkehr, sondern z.B. auch der Schriftwechsel mit dem Steuerberater über Gestaltungsempfehlungen enthalten. Um den Zugriff der Finanzverwaltung auf diesen und anderen vertraulichen Schriftwechsel zu verhindern, muss das Unternehmen über spezielle begrenzte Zugriffsrechte verfügen. Die Finanzverwaltung kann dann mit diesen Zugriffsrechten lediglich die für das Rechnungswesen relevanten Unterlagen einsehen, während die vertraulichen E-Mails und Unterlagen vom Zugriff ausgeschlossen sind.

Wichtig ist, entsprechende begrenzte Zugriffsrechte und die elektronische Kennzeichnung bestimmter Unterlagen als vertraulich ab dem Beginn der Nutzung eines elektronischen Archivierungssystems einzurichten und auch zu nutzen. Hierfür hat allein der Steuerpflichtige Sorge zu tragen. Wird hierauf verzichtet bzw. treten bei der späteren Ablage von Dokumenten hierbei Fehler auf, kann die Finanzverwaltung mithilfe der üblicherweise vorhandenen Suchfunktionen gezielt E-Mails und Schriftwechsel mit bestimmten Personen selektieren und zu Lasten des Steuerpflichtigen auswerten. ■

## VIII. Umsatzsteuer aktuell

### 1. Frist für das Vorsteuervergütungsverfahren in Nicht-EU-Fällen

Wenn Unternehmen im Ausland tätig sind und ihnen dort Vorsteuer in Rechnung gestellt wird, können diese Beträge nur in diesen Ländern auf Umsatzsteuerschulden angerechnet werden. Falls keine Umsatzsteuer zu zahlen ist, kann die Erstattung der Vorsteuerbeträge beantragt werden.

Dieser Antrag kann nur befristet gestellt werden. Für Nicht-EU-Fälle läuft die Frist für Vorsteuerbeträge aus dem Jahr 2010 am 30.6.2011 ab.

Betroffen sind

- Vorsteuerbeträge, die EU-Unternehmen (z.B. deutschen Unternehmen) in Nicht-EU-Staaten in Rechnung gestellt worden sind und

Bei einer Einordnung als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit fällt auch Umsatzsteuer an. Der Vorsteuerabzug beim zahlenden Unternehmen ist nicht in allen Fällen möglich.

### Für alle Steuerpflichtigen mit elektronischen Archivierungssystemen

Bei elektronischer Aufbewahrung von E-Mails und anderen Unterlagen hat die Betriebsprüfung ein direktes Zugriffsrecht, auch wenn sie damit (ungewollt) Zugang zu steuerlich irrelevanten Daten erhält.

Um den Zugriff der Finanzverwaltung auf vertraulichen Schriftwechsel zu verhindern, müssen spezielle begrenzte Zugriffsrechte eingerichtet werden.

Ansonsten könnte die Finanzverwaltung mit üblicherweise vorhandenen Suchfunktionen gezielt alle E-Mails und vertraulichen Schriftwechsel auswerten.

### Für Unternehmen, die in Nicht-EU-Ländern tätig sind

Vorsteuer 2010: Die Vergütung muss bis zum 30.6.2011 beantragt werden, wenn

- Anträge durch EU-Unternehmer in Nicht-EU-Ländern oder

- Vorsteuerbeträge, die Nicht-EU-Unternehmen (z.B. Nicht-EU-Konzerngesellschaften) in einem EU-Staat in Rechnung gestellt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Vorsteuervergütung nicht in allen Staaten möglich und im Einzelfall zu prüfen ist.

Innerhalb der EU können entsprechende Anträge bis zum 30.9.2011 gestellt werden. ■

## 2. Beratungskosten bei Beteiligungsverkauf

Wenn Unternehmen sich von ihren Beteiligungen an Tochtergesellschaften trennen, stellt sich die Frage, ob Vorsteuerbeträge aus damit verbundenen Beratungsaufwendungen abzugsfähig sind. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27.1.2011 zu dieser Frage Stellung genommen und sieht folgende Prüfungsreihenfolge vor:

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine steuerfreie Anteilsveräußerung oder eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Nur im erstgenannten Fall der steuerfreien Anteilsveräußerung besteht das Risiko, dass der Vorsteuerabzug aus Beratungskosten in Frage zu stellen ist. Diesen Fall wird die Finanzverwaltung jedoch voraussichtlich grundsätzlich unterstellen. Ein abweichender Nachweis wird von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob zwischen den Beratungskosten und der steuerfreien Anteilsveräußerung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Typischerweise wird auch dieser Zusammenhang von der Finanzverwaltung hergestellt.

Deshalb ist nach diesem Urteil damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug aus Beratungsrechnungen im Zusammenhang mit Unternehmensverkäufen regelmäßig versagen wird.

Exkurs: Im umgekehrten Fall des Kaufs von Beteiligungen sind hierbei anfallende Umsatzsteuerbeträge grundsätzlich als Vorsteuer abziehbar. Voraussetzung ist aber, dass der Käufer umsatzsteuerlich als Unternehmer anzusehen ist, was bei Holdinggesellschaften nur unter bestimmten Bedingungen der Fall ist. ■

## 3. Umsatzsteuer bei der Erstattung von Reisekosten

Ist ein Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen auswärtig tätig, werden regelmäßig auch Verpflegungskosten durch den Arbeitgeber übernommen.

Die Übernahme der Verpflegungskosten (z.B. Frühstück) führt zu einem lohnsteuerpflichtigen Sachbezug. Lohnsteuerlich besteht bei einer arbeitgeberveranlassten Übernachtung die Möglichkeit, diesen geldwerten Vorteil in Höhe der Sachbezugswerte (z.B. EUR 1,57 je Frühstück) zu versteuern. Alternativ können der Sachbezugswert bzw. ein höherer Betrag (z.B. EUR 4,80 je Frühstück = 20 % des Verpflegungspauschalbetrags) vom Arbeitnehmer getragen werden, zum Beispiel indem Verpflegungspauschalen entsprechend gekürzt werden. In diesen Fällen liegt kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vor.

Zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen hat die Oberfinanzdirektion Rheinland mit Verfügung vom 17.2.2011 Stellung genommen. Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber veranlassten Übernachtungen unterscheidet die Oberfinanzdirektion Rheinland folgende Fälle:

- Wenn der Arbeitgeber die Kosten in voller Höhe getragen hat, ist dieser Vorgang nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Wenn der Arbeitnehmer die Kosten bis zur Höhe der Sachbezugswerte (z.B. EUR 1,57 je Frühstück) trägt, indem z.B. die Reisekostenerstattung um die Sachbezugswerte gekürzt wird, ist dieser Vorgang nicht umsatzsteuerpflichtig.

- Anträge durch Nicht-EU-Unternehmer in der EU

gestellt werden.

### Für Unternehmen, die Anteile an Unternehmen veräußern

Fraglich ist der Vorsteuerabzug aus Beratungsaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Anteilsveräußerungen.

Der Bundesfinanzhof bejaht grundsätzlich einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Beratungsleistung und umsatzsteuerfreier Anteilsveräußerung. Damit wird regelmäßig der Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen etc. im Zusammenhang mit Anteilsveräußerungen verwehrt.

Bei Beteiligungskäufen ist Vorsteuer grundsätzlich abziehbar, wenn der Erwerber ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist.

### Für Unternehmen, deren Mitarbeiter auswärts tätig sind

Es geht um die umsatzsteuerliche Behandlung der Verpflegungsgestellung durch Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeit der Arbeitnehmer.

Lohnsteuerlich gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Umsatzsteuerlich ist jetzt wie folgt zu differenzieren:

- Trägt der Arbeitgeber die Kosten in voller Höhe, ist dies umsatzsteuerlich irrelevant.
- Trägt der Arbeitnehmer den Sachbezugswert des Frühstücks, ist dies umsatzsteuerlich ebenfalls irrelevant.

- Wenn der Arbeitnehmer einen den Sachbezugswert übersteigenden Betrag trägt, indem die Reisekostenerstattung um einen höheren Betrag gekürzt wird, handelt es sich nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Rheinland bei der Frühstücksgestellung um eine gegen Entgelt ausgeführte umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Der Kürzungsbetrag stellt dabei einen umsatzsteuerpflichtigen Bruttobetrag dar. Um die Umsatzsteuer zu ermitteln, muss diese aus dem Bruttobetrag herausgerechnet werden. Bei einer Kürzung z.B. für ein Frühstück in Höhe von EUR 4,80 ergibt sich ein Umsatzsteuerbetrag von EUR 0,77. Die Umsatzsteuer ist durch den Arbeitgeber anzumelden und abzuführen.

Ihnen als Arbeitgeber ist somit anzuraten, die Reisekostenregelungen durchzusehen und die umsatzsteuerlichen Konsequenzen zu ziehen oder die Regelungen anzupassen.

Ob die vorstehende Regelung der Oberfinanzdirektion Rheinland gegen Lobbyaktivitäten der Wirtschaft Bestand hat, bleibt abzuwarten. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung und weiterer Verlautbarungen aus der Finanzverwaltung zu diesem Thema werden wir Sie gern informieren. ■

## IX. Einkommensteuer (privat) aktuell

### 1. Aufwendungen für ein Erststudium steuerlich abziehbar?

Gegenwärtig können Aufwendungen für ein Erststudium, das direkt im Anschluss an das Abitur, den Wehr- oder Zivildienst oder ein soziales Jahr aufgenommen wird, nur eingeschränkt als Sonderausgaben zum Abzug gebracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- höchstens EUR 4.000 im Kalenderjahr absetzbar sind und
- die Aufwendungen nur im Jahr der Zahlung berücksichtigt werden können (kein Vortrag in zukünftige Jahre).

Die Aufwendungen haben daher keine steuerlichen Auswirkungen, wenn der Studierende im Jahr der Zahlung keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

Vor dem Bundesfinanzhof ist jetzt ein Musterverfahren anhängig, mit dem geklärt werden soll, ob Kosten für ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten im Zusammenhang mit den zukünftigen beruflichen Einnahmen geltend gemacht werden können. Damit könnten z. B. Kosten für Bücher, Studiengebühren, Prüfungsgebühren oder Kosten, die im Rahmen eines Praktikums anfallen, im Jahr der Zahlung festgestellt werden. Wenn keine unmittelbare Verrechnung mit anderen Einkünften möglich ist, entstehen Verlustvorträge. Diese könnten beim zukünftigen Berufseinstieg steuermindernd mit den dann erzielten Einnahmen verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Bundesfinanzhof im Sinne der Steuerpflichtigen entscheidet und die Kosten für ein Erststudium als unbegrenzt abzugsfähig anerkennt, empfehlen wir, Belege für entstehende Studienkosten zu sammeln. ■

### 2. Darlehensverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH auf sein wertgemindertes Gesellschafterdarlehen verzichtet, stellt sich die Frage, welchen Einkünften diese Verluste zuzurechnen sind. Im Regelfall wird der Darlehensverzicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. In diesem Fall kann der Darlehensverlust nicht unmittelbar steuerlich geltend gemacht werden.

Am 25.11.2010 hat der Bundesfinanzhof jedoch festgestellt, dass der Verzicht auch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein kann, z.B. um den Arbeitsplatz zu retten. Dies kann insbesondere dann zutreffen, wenn die Beteiligungsquote zum Zeitpunkt des Darlehensverzichts nur noch gering ist.

- Trägt der Arbeitnehmer einen höheren Betrag, ist dies umsatzsteuerpflichtig.

Bitte prüfen Sie Ihre Reisekostenregelungen auf Änderungsbedarf bzw. eine korrekte umsatzsteuerliche Handhabung.

#### Für Studierende

Z. Zt. sind Aufwendungen für ein Erststudium nur eingeschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig.

Zukünftig können sie ggf. in vollem Umfang als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden.

Nachweise über die Kosten sollten ggf. schon jetzt gesammelt werden.

#### Für Gesellschafter-Geschäftsführer und andere mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH

Der Verzicht auf ein Gesellschafterdarlehen kann durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis veranlasst sein.

In diesem Fall kann der Darlehensverlust als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit zum Abzug gebracht werden; allerdings nur in Höhe des dann noch bestehenden Werts des Darlehens. Falls die wirtschaftliche Situation der GmbH zu diesem Zeitpunkt schon sehr schlecht ist, kann das Darlehen auch wertlos sein mit der Folge, dass keine Steuerersparnisse erzielt werden können.

Gleiches gilt für einen Mitarbeiter, der gleichzeitig Gesellschafter einer GmbH ist und dieser ein Darlehen gewährt hat, auf das er später verzichtet. ■

### 3. Wohnsitz im Inland

Personen, die in Deutschland wiederholt kurzfristig tätig sind und hier eine gelegentlich genutzte Wohnung haben, sind in Deutschland mit ihrem weltweiten Einkommen - d.h. nicht nur mit ihrem Einkommen aus Deutschland - steuerpflichtig.

Das Hessische Finanzgericht hat mit Urteil vom 13.12.2010 entschieden, dass eine Wohnung vorliegt, wenn die Räumlichkeiten nach objektiven Kriterien zum dauerhaften Wohnen geeignet und bestimmt sind. Auf die subjektive Einschätzung des Steuerpflichtigen, der die Räumlichkeiten lediglich als Schlafstätte und Hotelersatz angesehen hatte, kommt es demzufolge nicht an. Eine "Stand-by-Wohnung", die im Streitfall nur eine Wohnfläche von 26 qm aufwies, aber objektiv zum Wohnen geeignet war, sei auch dann als inländische Wohnung anzusehen, wenn sie durchschnittlich nur 2-3 mal monatlich zur Übernachtung aufgesucht wird.

Betroffen sind unter anderem Mitarbeiter von ausländischen Tochtergesellschaften, die (aus betrieblichen Gründen) im Inland eine Wohnung unterhalten. Sie haben nicht nur ihre inländischen Einkünfte, sondern ihre Welteinkünfte in der deutschen Steuererklärung anzugeben. Hierauf sind dann die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung im In- und Ausland anzuwenden. ■

### 4. Spenden für die Opfer der Katastrophe in Japan

Wie das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 24.3.2011 mitteilt, gilt für Spenden zugunsten der Opfer der Katastrophe in Japan vom 11.3.2011 bis einschließlich 31.12.2011 eine vereinfachte Spendenregelung. Danach gilt für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Städten und Gemeinden, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden, ohne betragsmäßige Beschränkung ein vereinfachter Zuwendungsnachweis.

Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Spenden, die auf ein Sonderkonto eingezahlt werden, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking. ■

## X. Lohnsteuer aktuell

### 1. Betriebsveranstaltungen: Freigrenze von EUR 110

Betriebsveranstaltungen können unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuerfrei durchgeführt werden. Unter anderem dürfen die Kosten je Arbeitnehmer EUR 110 nicht übersteigen. Für die Ermittlung sind die Gesamtkosten der Veranstaltung durch die Zahl der Arbeitnehmer zu dividieren.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 7.4.2011 entschieden, dass bei dieser Berechnung auf die Zahl der angemeldeten Teilnehmer und nicht der tatsächlich anwesenden Arbeitnehmer abgestellt wird. Im Streitfall waren statt der angemeldeten 600 Arbeitnehmer tatsächlich nur 348 Arbeitnehmer erschienen. Unter Berücksichtigung der angemeldeten Arbeitnehmer konnte die Freigrenze unterschritten werden und die Feier blieb lohnsteuerfrei. ■

In diesem Fall liegen in Höhe des Darlehenswerts zum Verzichtszeitpunkt abzugsfähige Werbungskosten vor.

### Für Steuerpflichtige mit Wohnungen im In- und Ausland

Das Bewohnen eines kleinen Appartements begründet auch dann einen inländischen Wohnsitz, wenn es nur 2-3 mal monatlich zu Übernachtungszwecken genutzt wird. Der Inhaber einer solchen Wohnung ist daher in Deutschland mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig.

Durch Doppelbesteuerungsabkommen soll die mehrfache Einkommensbesteuerung im In- und Ausland vermieden werden.

### Für Spender zugunsten der Opfer in Japan

Als Spendennachweis für die Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe genügt in bestimmten Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes.

### Für Arbeitgeber bei Betriebsveranstaltungen

Bei der Berechnung der Durchschnittskosten je Arbeitnehmer kann auf die angemeldeten Teilnehmer abgestellt werden.



## 2. Neuer Tätigkeitsschlüssel im Arbeitgeber-Meldeverfahren

Arbeitgeber übermitteln mit den Meldungen zur Sozialversicherung für ihre Beschäftigten auch Angaben zu deren Tätigkeit im Betrieb nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (Tätigkeitsschlüssel). Dieses Verzeichnis ist komplett überarbeitet worden. Der neue Tätigkeitsschlüssel ist 9-stellig und enthält folgende Merkmale:

- Beruf (Stellen 1 bis 5)
- Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Stelle 6)
- Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Stelle 7)
- Arbeitnehmerüberlassung (Stelle 8)
- Vertragliche Arbeitszeit (Stelle 9)

Der neue Tätigkeitsschlüssel gilt für Meldezeiträume ab dem 1.12.2011. Für Meldezeiträume bis zum 30.11.2011 ist der bisherige Schlüssel weiterhin zu benutzen. Einige Softwareanbieter haben bereits mit ihrem Update zum 1.1.2011 die notwendigen Erweiterungen für den neuen Tätigkeitsschlüssel bereitgestellt. ■

## 3. Teilnahme an einer Händler-Incentive-Reise

In einem aktuellen Streitfall vor dem Bundesfinanzhof führte ein Unternehmen für seine Bezirks- und Verkaufsstellenleiter eine 8-tägige Incentive-Reise nach China durch. Für den Geschäftsführer wurde keine Lohnsteuer abgeführt, weil dessen Teilnahme allein betrieblichen Interessen gedient habe. Allerdings umfassten die dienstlichen Belange pro Tag nur etwa eine Stunde.

Der Bundesfinanzhof hielt es für sachgerecht, die Reise - unabhängig von der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgabe - in berufliche und private Zeitanteile aufzuteilen. Im Streitfall wurde daher bei dem Geschäftsführer nur ein betrieblicher Anteil der Reise in Höhe von 20 % berücksichtigt und der private Anteil in Höhe von 80 % der Lohnsteuer unterworfen. ■

# XI. Schenkungsteuer aktuell

## Nicht ausgewogene Leistungen zwischen Gesellschaftern und ihren Kapitalgesellschaften

Im Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern bzw. nahestehenden Personen (z.B. Familienmitgliedern und Konzerngesellschaften) werden ggf. Konditionen vereinbart, die fremde Dritte nicht akzeptiert hätten. Bei Aufdeckung korrigiert die Finanzverwaltung den unangemessenen Teil der Vereinbarung ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung oder verdeckte Einlage. Dabei ist bisher nur in wenigen Fällen davon ausgegangen worden, dass eine Vermögensverschiebung im Sinne einer Schenkung vorliegt.

Diese ertragsteuerlichen Konsequenzen sind in der Praxis allgemein bekannt. Übersehen wird aber, dass diese Sachverhalte auch schenkungsteuerliche Folgen auslösen können, die wegen der ungünstigen Steuerklasse III u.U. zu hohen Steuerbelastungen führen. Da die Fallgestaltungen sehr unterschiedlich sind, hat die Finanzverwaltung in einem aktuellen Erlass zu dieser Problematik Stellung genommen. Der Erlass beinhaltet eine erhebliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Betrachtungsweise und hat deshalb auch zu einer Änderung der bisherigen Erbschaftsteuerrichtlinien geführt. Die Neuregelung ist auf alle Erwerbsfälle anwendbar, für die die Steuer nach dem 20.10.2010 entstanden ist.

Wesentliche Fälle sind z.B.:

- Ein Gesellschafter erbringt eine wirtschaftlich überhöhte Einlage, aufgrund derer der Wert der Anteile seiner Mitgesellschafter steigt. Wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Einlage eine offene oder verdeckte Ausschüttung erfolgt, von der Mitgesellschafter profitieren, wird eine Schenkung des einlegenden Gesellschafters an die Mitgesellschafter unterstellt.

### Für Arbeitgeber

Ab dem 1.12.2011 gilt ein neuer Tätigkeitsschlüssel. Für Meldezeiträume bis 30.11.2011 ist der bisherige Schlüssel weiterhin zu benutzen.

### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auch für die Teilnahme des Geschäftsführers an einer Incentive-Reise für seine Mitarbeiter sind die Kosten nach beruflichen und privaten Reiseanteilen aufzuteilen und damit teilweise lohnsteuerpflichtig.

### Für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter

Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern, die nicht fremdüblich sind, haben bisher in der Regel zu ertragsteuerlichen Zusatzbelastungen geführt.

Darüber hinaus zieht die Finanzverwaltung jetzt auch schenkungsteuerliche Konsequenzen.

Insbesondere disquotale Einlagen und Ausschüttungen können zu schenkungsteuerbaren Zuwendungen führen.

- Ein Gesellschafter erbringt bei der Gründung einer Gesellschaft oder einer späteren Kapitalerhöhung, an der auch andere Gesellschafter teilnehmen, eine Einlage, die den Wert der Anteile der Mitgesellschafter erhöht. Dies hat eine Schenkung des Gesellschafters an die übrigen teilnehmenden Mitgesellschafter zur Folge.
- Eine einem Gesellschafter nahestehende Person (z.B. Familienmitglied, Konzerngesellschaft) verzichtet auf eine Forderung gegen die Kapitalgesellschaft. In diesem Fall wird eine Schenkung der nahestehenden Person an die Gesellschaft angenommen.
- Im Rahmen einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften erhalten die Gesellschafter der untergehenden Gesellschaft regelmäßig Anteile an der aufnehmenden Gesellschaft. Wenn der Wert der neuen Anteile wirtschaftlich betrachtet überhöht ist, liegt eine Schenkung vor.
- Wenn die Gesellschaft an einen Gesellschafter überhöhte Vergütungen zahlt, wird insoweit eine Schenkung der Gesellschaft unterstellt, wie weitere Gesellschafter beteiligt sind.
- Wenn die Gesellschaft an eine dem Gesellschafter nahestehende Person überhöhte Vergütungen zahlt, wird eine Schenkung der Gesellschaft an die nahestehende Person unterstellt.

Dies sind nur einige der Fälle, die nicht nur ertragsteuerliche Folgen haben, sondern darüber hinaus neuerdings auch zu schenkungsteuerlichen Auswirkungen führen sollen. Auf diese Weise werden entsprechende Vorgänge steuerlich doppelt belastet.

Diese schenkungsteuerlich neue und wesentlich verschärfte Sichtweise der Finanzverwaltung wird in der Fachliteratur sehr kritisch diskutiert. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzgerichte entsprechende Vorfälle zukünftig beurteilen werden. Bis dahin sollten die Vertragsverhältnisse zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern bzw. nahestehenden Personen noch kritischer hinsichtlich ihrer Fremdüblichkeit geprüft werden. ■

## XII. Sonstige Steuern aktuell

### Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes

Seit 2006 sind die Bundesländer berechtigt, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer festzusetzen. Seitdem ist der bisherige Regelsatz von 3,5 % bereits in mehreren Ländern erhöht worden. Abweichende Sätze bestehen zur Zeit in den folgenden Ländern:

Brandenburg	5,0 %
Berlin	4,5 %
Bremen	4,5 %
Hamburg	4,5 %
Niedersachsen	4,5 %
Sachsen-Anhalt	4,5 %
Saarland	4,0 %

Ab 2012 wird Schleswig-Holstein den Steuersatz auf 5 % erhöhen. Auch Nordrhein-Westfalen erwägt, die Grunderwerbsteuer von aktuell 3,5 % auf 5 % anzuheben. Insbesondere bei geplanten Grundstücksinvestitionen in diesen Ländern sollte geprüft werden, ob diese Käufe noch 2011 durchgeführt werden können. ■

## XIII. Wirtschaft aktuell

### 1. Alleinvertretungsbefugnis des verbleibenden Geschäftsführers

Beim Wechsel von Geschäftsführern können Situationen auftreten, in denen sich Fragen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen ergeben. Hierzu zählt etwa, ob ein bisher nur gesamtvertretungsberechtigter Geschäftsführer durch den Wegfall aller anderen Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt wird. Wenn die GmbH-Satzung eine bestimmte Mindestzahl an Geschäftsführern vorsieht und diese unterschritten wird, ist dies mit einem klaren „nein“ zu beantworten.

Dies gilt unter Umständen auch für überhöhte Vergütungen an Gesellschafter und insbesondere an nahestehende Personen.

Aufgrund der steuerlichen Doppelbelastung birgt die Fremdunüblichkeit von Vereinbarungen jetzt besonders hohe Risiken.

### Für Grundstückskäufer

In vielen Bundesländern wurden die Steuersätze von bisher 3,5 % auf 4 % bis teilweise 5 % erhöht.

In Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen bestehen entsprechende Planungen hierfür.

### Für GmbHs und deren Geschäftsführer

Der bisher nur gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer einer GmbH wird aber im Falle der Abberufung aller anderen Geschäftsführer durch die Gesellschafter automatisch allein vertretungsberechtigt, wenn die Satzung die Möglichkeit vorsieht, nur einen Geschäftsführer zu bestellen. Dies hat das Oberlandesgericht Schleswig vor einiger Zeit entschieden.

Die Alleinvertretungsbefugnis des letzten verbleibenden Geschäftsführers muss allerdings zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Grund hierfür ist, dass der Nutzer des Registers nicht den Eindruck erhalten soll, die Gesellschaft sei führungslos oder der verbleibende Geschäftsführer sei nur zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die Eintragung ins Handelsregister ist aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Alleinvertretungsbefugnis, sondern hat allein deklaratorische Wirkung.

Die Konstellation des Wegfalls des „vorletzten“ Geschäftsführers, ohne dass es insoweit eine Entscheidung der Gesellschafter gab, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, war nicht Gegenstand der Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig. Sie ist weiterhin ungeklärt. Um Probleme zu vermeiden, sollte in solchen Fällen eine Entscheidung der Gesellschafter darüber herbeigeführt werden, wie die Gesellschaft nunmehr vertreten werden soll. ■

## 2. Keine Künstlersozialabgabe für Leistungen einer KG

Unternehmen müssen Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse abführen, wenn sie Leistungen von freiberuflichen Grafikern, Designern, Fotografen usw. in Anspruch nehmen. Vielen Unternehmen ist nicht bewusst, dass dies dann der Fall ist, wenn sie entsprechende Aufträge, z.B. für ihre Werbung oder Public Relations, vergeben.

Soweit allerdings solche künstlerischen und publizistischen Leistungen nicht von den Personen unmittelbar als Selbständige, sondern über (deren) Kapitalgesellschaften oder GmbH & Co. KGs erbracht werden, fällt die Abgabe nicht an. Bisher war allerdings nicht eindeutig geklärt, wie zu verfahren ist, wenn die Leistungen über eine KG erbracht werden. Hierzu hat das Bundessozialgericht am 12.8.2010 entschieden, dass die an eine KG gezahlten Honorare ebenfalls nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen.

Soweit in die Bemessung für Abgabenbescheide der Künstlersozialkasse auch Honorare an KGs eingeflossen sind, kann die Aufhebung der Bescheide beantragt werden. Der Erstattungsanspruch verjährt nach vier Jahren. In 2011 können daher noch Erstattungsanträge für die Jahre 2007 ff. gestellt werden. ■

## 3. GmbH-Anteilsabtretungen in der Schweiz

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist es grundsätzlich weiterhin möglich, die notarielle Beurkundung der Abtretung von GmbH-Anteilen in der Schweiz durchführen zu lassen. Dies war nach der Gesetzesänderung durch das MoMiG teilweise in Frage gestellt worden.

Letztlich muss aber im Einzelfall geprüft werden, ob die Beurkundung in der Schweiz eine sinnvolle Alternative ist. Gegen eine generelle Empfehlung sprechen die folgenden Erwägungen:

- Bisher ist keine Klärung der Rechtslage durch den Bundesgerichtshof erfolgt. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf bindet die Handelsregister nur teilweise. Es besteht also die Gefahr, dass erforderliche Handelsregistereintragungen von dem zuständigen Register verweigert werden. Im Einzelfall sollte dies mit dem zuständigen Handelsregister vorher abgestimmt werden.
- Der Kostenvorteil in der Schweiz durch die Honorargestaltung dürfte an Bedeutung verloren haben, seitdem ein allgemeiner Höchstwert für den bei einer deutschen Beurkundung zugrunde zu legenden Geschäftswert von EUR 60 Mio festgelegt wurde.
- Der tatsächliche Aufwand einer Beurkundung im Ausland für den Mandanten ist "einzupreisen".
- Letztlich ist bei der Einreichung der Gesellschafterliste aus Gründen der Rechtssicherheit wieder die Einschaltung eines deutschen Notars als "Bote" notwendig, da noch unklar ist, ob ein Schweizer Notar eine Anmeldung vornehmen darf. ■

Der bisher nur gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer wird durch die Abberufung aller anderen Geschäftsführer automatisch allein vertretungsberechtigt, wenn die Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit vorsieht, nur einen Geschäftsführer zu bestellen. Auch eine auf diese Weise entstandene Alleinvertretungsbefugnis muss zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden.

### Für Unternehmen, die Werbeaufträge an eine KG erteilen


Honorare für Werbe- oder Designerleistungen einer KG unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Bereits erfolgte Zahlungen für Vorjahre können zurückgefordert werden.

### Für Gesellschafter von GmbH-Anteilen

Nach der Rechtsprechung ist die notarielle Beurkundung der Abtretung von GmbH-Anteilen in der Schweiz grundsätzlich möglich.

Ob die Beurkundung in der Schweiz sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

A member of  **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 24.05.2011

## Kontakt/Anfragen

**HLB TREUMERKUR**  
**Dr. Schmidt und Partner KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**HLB TREUMERKUR KG**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Hofaue 37  
42103 Wuppertal  
**Tel.** +49 / (0)202 45960 - 0  
**Fax:** +49 / (0)202 45960 - 60  
**E-Mail:** [mail@treumerkur.de](mailto:mail@treumerkur.de)  
**Web:** [www.treumerkur.eu](http://www.treumerkur.eu)